

Erläuterung zum Stufenmodell als integralem Bestandteil der Hausordnung am BORG Lauterach

Integraler Teil der Hausordnung ist das Stufenmodell¹. Es soll dazu beitragen, dass „die Schule“ auf Fehlverhalten mit Konsequenz, aber auch in transparenter und pädagogisch sinnhafter Weise reagiert.

Das Stufenmodell reagiert anhand von Richtlinien auf Fehlverhalten von SchülerInnen. Diese Richtlinien dienen SchülerInnen und Lehrpersonen als Orientierungshilfe.

Es gibt keine absolut objektivierbaren Kriterien für die Einordnung in die drei Stufen. Welche Maßnahmen in einem konkreten Fall zu setzen sind, ist daher auch Ermessenssache des Klassenvorstands, einer Lehrperson, der Klassenkonferenz oder der Direktion. In begründeten Fällen können einzelne Stufen auch übersprungen werden. Maßgeblich sind jedenfalls Schwere und Häufigkeit der Verstöße sowie Einsicht und Bereitschaft zur Korrektur des Fehlverhaltens.

Das Stufenmodell wird angewandt bei Fehlverhalten während der Unterrichtszeit oder während des Aufenthalts im schulischen Bereich sowie auf Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen. Ebenfalls angewendet wird es bei unentschuldigtem Fehlen und unentschuldigtem Zuspätkommen.

Fällt eine Schülerin/ein Schüler durch Fehlverhalten auf und bleiben Ermahnungen der Lehrerinnen und Lehrer ohne Erfolg, wird eine Warnstufe vergeben. Jede Warnstufe wird im Katalog und im Klassenbuch vermerkt.

Stufe 1. Blaue Warnstufe

- Aushändigen des blauen Formblatts (Unterschrift der Erziehungsberechtigten und des Schülers / der Schülerin)
- Einfordern einer **schriftlichen Stellungnahme** des Schülers / der Schülerin (Dir, KV)
- Unterredung mit KV, Lehrperson oder Dir mit Protokollierung im Klassenbuch; ggf. werden Eltern, ElternvertreterIn, SchülervertreterIn, externe BeraterIn / Expertin einbezogen;
- in der Regel Verschlechterung der **Verhaltensnote** (zufrieden stellend)

Stufe 2. Gelbe Warnstufe

- Aushändigen des gelben Formblatts (Unterschrift der Erziehungsberechtigten und des Schülers/der Schülerin)
- Einfordern einer **schriftlichen Stellungnahme** des Schülers / der Schülerin (Dir, KV)
- „Kleine Disziplinarkommission“: **Klassenvorstand**, DIR, KlassenlehrerInnen (flexibel), ggf.: Eltern. ElternvertreterIn, SchülervertreterIn, externe BeraterIn / ExpertIn; Kommission berät und beschließt **pädagogische Maßnahmen; Rüge / Ermahnung durch KV** (Dokumentation im Klassenbuch)

¹ Orientiert sich am Stufendmodell am BRG/BORG Dornbirn Schoren

- Im Regelfall führt die gelbe Warnstufe zu einer Verschlechterung der **Verhaltensnote** (wenig zufriedenstellend)

Stufe 3: Rote Warnstufe

- Aushändigen des roten Formblatts (Unterschrift der Erziehungsberechtigten und des Schülers / der Schülerin)
- Einfordern einer **schriftlichen Stellungnahme des Schülers / der Schülerin** (durch DIR)
- Große Disziplinarkommission: **DirektorIn**, KV, KlassenlehrerInnen, Schüler/in, ggf. betroffene Mitschüler/innen, Erziehungsberechtigte und /oder ElternvertreterIn, Klassensprecher/in und/oder SchülervvertreterIn, Mediator/in
- **Vereinbarung und Auflagen**; schriftliche **Rüge / Ermahnung durch die Direktion gemäß** §47, Abs 1 SchUG (Vermerk im Katalog) – Im Regelfall führt die rote Warnstufe zu einer Verschlechterung der **Verhaltensnote** (wenig zufrieden stellend / nicht zufrieden stellend)

Bei Fortdauer des Fehlverhaltens / bei sehr grobem Fehlverhalten wird eine „Disziplinarkonferenz“ angesetzt. Der Schülerin / dem Schüler **kann ein Ausschlussantrag gem. § 49 Abs. 2, SchUG angedroht werden.**

Gültig ab dem SJ 2026/27 auf Grundlage des SGA-Beschlusses vom 26. 5. 2026